

man einen itzlichen Artickel seins innhalts souiel  
zuuemerckē / drucken zulassen. Auff das aber dennoch  
die ihenigen den Wir diß thun befolhen / dadurch in  
schaden oder nachteil nicht möchten gefurt werden /  
haben wir auch vorordent / als Wir dann hiemit vor  
orden / vnd ernstlich gebieten / das sich vber die so des  
von vns sonderlichen befehil haben / keiner in vnsern  
Landen vnd Fürstenthumben von Dato innwendig  
den nechstfolgenden zehen iharen solch vnser Bergk  
ordnung zudrucken / odder auch dieselbigen an andern  
enden gedruckt / in angezeigten vnsern Fürstenthumbē  
vnd Landen zufüren / vñ doselbst zuuorkauffen / vnder  
stehen soll / bey vorlust der Exemplar / vñ peen dreyhū  
dert Rheinischer gülden / welche vns die vbertretter die  
helffte in vnser Cammer / vnd die ander helffte den ihe  
nigen so wir disse Ordenüg drucken zulassen befolhen  
haben / on alle nachlassung sollen vorfallen sein.

Gebieten hirauff allen vnd itzlichen vnsern Prela  
ten / Grauen / Freyen / Herren / Rittern / Edelleuthen /  
Vorwesern / Raubtleuten / Amptleuten / Schössern /  
Glaitzleuten / Burger vnd Bergkmeistern / Richtern /  
Räthen der Stethe vnd Flecken. Auch allen vnsern vn  
derthanen vnd vorwanten / wes stands / wurde odder  
wesens die seyen. In sonderheit aber denen die sich vn  
serer Bergkwerck vñ der sachen doselbst brauchen vñ  
annehmen / das sie disse vnser Bergkordnung / vñ der  
selbigen befreihung / wie vormeldt / vor augen halten /  
yr vleissig nachgehen / sie schützen vnd handthaben /  
auch die vbertretter derselben vmb ybre vbertrettung /  
wie oben vñ hernach berurt / in straff nehmen / vnd die  
angezeigte peen von inen fordern / einbringen / vñ vns  
vnd den vnsern / dene Wir die zugestalt / vberantwortē  
doran geschiet vnser ernste mainung. Geben zu Dreß  
den Donnerstags nach Jacobi Anno 2c. XXXVi.

A ij Wir